# Satzung der Stadt Glinde über den Bebauungsplan Nr.40 a für das Gebiet des ehemaligen Depots, zwischen der Möllner Landstraße (L 94) im Norden und dem Oher Weg im Süden sowie zwischen dem Gärtnereibetrieb im Westen und der K 80 im Osten

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach §92 Abs. 4 der Landesbauordnung für das Gebiet des ehemaligen Depots, zwischen der Möllner Landstraße (L 94) im Norden und dem Oher Weg im Süden sowie zwischen dem Gärtnereibetrieb im Westen und der K 80 im Osten, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A und dem Text -Teil B, erlassen:

## TEXT - TEIL B -

#### 1. Art der baulichen Nutzung

#### 1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO

- 1. Wohngebäude,
- 2. nicht störende Handwerksbetriebe,
- 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Die allgemein zulässigen Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen, sowie Schank- und Speisewirtschaften sind unzulässig (§ 1, Abs. 5 BauNVO).

Die gemäß Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig

- 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- 3. Anlagen für Verwaltungen,
- 4. Gartenbaubetriebe,
- 5. Tankstellen.

## 1.2 Flächen für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

Auf dem Baufeld 1.0 sind mit einem Anteil von mindestens 60% Wohngebäude für Personengruppen zu errichten, die der Betreuung und der Pflege bedürfen.

#### 1.3 Baufelder 4.5; 4.6; 4.7 und 4.8

Innerhalb dieser Flächen sind nur Gemeinschaftsanlagen, wie Garagen und Stellplätze zulässig. Die Wohnnutzung ist ausgeschlossen.

## 1.4 Sonstiges Sondergebiet "Einzelhandel und Gastronomie" (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Zulässig sind:

Läden mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 1000 m², davon

- ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 800 m²,
- weitere L\u00e4den mit einer Verkaufsfl\u00e4che von insgesamt 200 m², wobei die Gr\u00f6\u00dfe eines Ladens maximal 100 m² betragen darf.

Zusätzlich ist Gastronomie in einer Größenordnung von insgesamt 200 m² Nutzfläche zulässig.

#### 2. Bauweise (§ 22 BauNVO)

#### 2.1 Abweichende Bauweise

Baufelder 1.0; 4.1; 4.2; 4.3 und 4.4

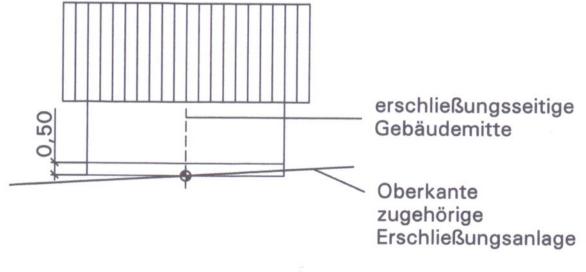
Es gilt die offene Bauweise, jedoch ohne Längenbegrenzung der Baukörper.

## 2.2 Abweichende Bauweise

Baufelder 5.9; 6.10; 6.12; 7.1; 7.2; 7.7; 7.8; 8.1

Es gilt die geschlossene Bauweise. Die Länge der Gebäudezeilen ist auf maximal 50 m begrenzt. Für Endhäuser sind zur nicht angebauten Seite die Bestimmungen der offenen Bauweise anzuwenden.

# 3. Bezugspunkt und Gebäudehöhen (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB) max. zulässige Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens, OK. EGFFB max. = 0,50 m



Die Höhe der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens der baulichen Anlagen, gemessen auf der erschließungsseitigen Gebäudemitte, bezogen auf die Reihenhauszeile in gesamter Länge, darf nicht mehr als 0,50 m über der Oberkante der zugehörigen Erschließungsanlagen liegen (Fahrbahnoberkante). Bei ansteigendem Gelände vermehrt sich die Höhenanlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen Erschließungsanlage und der der Erschließungsanlage abgewandten Gebäudefront.

Bei abfallendem Gelände vermindert sich die Höhenlage um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen Erschließungsanlage und erschließungsseitiger Gebäudefront.

Die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Werte beziehen sich auf Oberkante Erdgeschossfertigfußboden (OK. EGFFB).

17,50 m

max.

Vollgeschosse	Gebäudehöhe	
· I	9,20 m	
II	12,50 m	
111	45.50	

max. Anzahl

IV

#### 4. Immissionschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

#### 4.1 Schutz gegen Verkehrslärm

## 4.1.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen

Auf den Baufeldern 4.5; 4.6; 4.7 und 4.8 ist eine geschlossene Lärmschutzwand mit einem Schalldämm-Maß > 24 dB im Sinne der ZTV-LSW 2006 mit einer Höhe von mindestens 3,20 m über dem Niveau der L 94 zu errichten. Dabei können die in Richtung L 94 orientierten Wände der zu errichtenden Bebauung (Parkdecks) zum Schallschutz herangezogen werden. Die Lärmschutzwand ist auf der Nordseite hochabsorbierend im Sinne der ZTV-LSW 2006 auszuführen. Alternativ ist nachzuweisen, dass es durch die Lärmschutzwand nicht zu relevanten Pegelerhöhungen bei den Wohnhäusern nördlich der L 94 kommt.

#### Zum Schutz vor Verkehrslärm sind die Außenfassaden schutzbedürftiger Wohnräume mit passivem Schallschutz gemäß DIN 4109 anhand der in

4.1.2 Passive Schallschutzmaßnahmen

der Planzeichnung eingetragenen Lärmpegelbereiche zu versehen. Der passive Schallschutz muss danach mindestens den in der folgenden Tabelle genannten Lärmpegelbereichen entsprechen. Lärmpegelbereich erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 R'werf in dB

	Büroräume u. Ähnliche	Für Bettenräume in Krankenanstalten	Wohnräume
V	40	u. Ähnliche 50	45
IV	35	45	40
III	30	40	35
≤	30	35	30

hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein

kann, mit gemäß DIN 4109 geeigneten schallgedämpften Belüftungseinrichtungen auszustatten. Ab dem Lärmpegelbereich IV sind grundsätzlich geeignete schallgedämmte Belüftungseinrichtungen vorzusehen. Auf den Baufeldern 1.0 und 3.0 sind Terrassen und Balkone auf der schallabgewandten bzw. südlichen Gebäudeseite anzuordnen.

anerkannten Regeln der Technik geeignete Weise sichergestellt werden

Für die westlichen, nördlichen und östlichen Fassaden der auf den Bauflächen 4.1 und 4.2 geplanten Gebäude kann das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß R'w,erf im Erdgeschoss und ersten

Schutz gegen Gewerbelärm 4.2.1 Baufeld 4.3 Ostseite (Riegelbebauung 4)

(Baufeld 4.3) ist eine Lärmschutzwand mit einem Schalldämm-Maß >

ราย เลย เกาะ ก็สาราช เกาะ ก็สาราช

#### Aktiver Schallschutz Auf der Fläche für Lärmschutz im Osten der Riegelbebauung 4

4.2

#### 24 dB im Sinne der ZTV-LSW 2006 mit einer Höhe von mindestens 4,00 m über dem Niveau des östlich angrenzenden Betriebsgeländes zu

Obergeschoss um 5 dB vermindert werden.

errichten. Zusätzlich ist eine mindestens 80 m lange und 8,50 m hohe Riegelbebauung zu errichten. Diese darf in zwei Baukörper aufgeteilt werden. Der Abstand zwischen den Baukörpern darf 9,00 m nicht übersteigen. Passiver Schallschutz Fenster schutzbedürftiger Räume oberhalb des Erdgeschosses dürfen an den nördlichen, südlichen und östlichen Außenfassaden der Riegelbebauung 4 nicht öffenbar sein. Die Räume sind, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere nach den allgemein

anerkannten Regeln der Technik geeignete Weise sichergestellt werden

## kann, mit geeigneten schallgedämmten Belüftungseinrichtungen

auszustatten. Dazu können die Fenster schutzbedürftiger Räume z. B. kippbar mit absorbierenden Fensterlaibungen oder anderen geeigneten technischen Maßnahmen ausgestattet werden. Dazu zählen auch architektonische Maßnahmen, wie Wintergärten oder verglaste Balkone, die zum Schutz vor den Fenstern angeordnet werden. Die Außenfassaden sind im Erdgeschoss mit passivem Schallschutz für den Lärmpegelbereich III, in den Obergeschossen für den Lärmpegelbereich IV gemäß DIN 4109 zu versehen. Zeitliche Abfolge (§ 9 Abs. 2 BauGB) Die Wohnnutzung auf den Baufeldern 4.3 und 4.4 ist erst zulässig, wenn

4.2.2 Riegelbebauung 5a, 5b und 6 auf den Baufeldern 7.1; 7.2 und 8.1 Das Baufeld 7.1 ist wie folgt zu bebauen: Höhe der Riegelbebauung 5a mindestens 9,50 m über der Oberkante der

die o.g. Riegelbebauung 4 nebst der zugehörigen mindestens 4 m hohen

Abstand zwischen den Einzelriegeln max. 6,00 m.

Abstand zwischen den Einzelriegeln max, 6,00 m.

Größter Abstand zwischen den Einzelriegeln 1x7,00 m

Lärmschutzwand errichtet wurde.

Fahrbahn der Planstraße O.

Aufteilung in max. 2 Einzelriegel.

Aufteilung in max. 4 Einzelriegel.

sonst max. 6,00 m.

Das Baufeld 7.2 ist wie folgt zu bebauen: Höhe der Riegelbebauung 5b mindestens 9,50 m über der Oberkante der Fahrbahn der Planstraße Q.

Gewerbebetrieben zugewandten nördlichen und östlichen Außenfassaden

notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere nach den allgemein

anerkannten Regeln der Technik geeignete Weise sichergestellt werden

auszustatten. Dazu können die Fenster schutzbedürftiger Räume z. B. kippbar mit absorbierenden Fensterlaibungen oder anderen geeigneten

der Riegelbebauung, nicht öffenbar sein. Die Räume sind, falls der

kann, mit geeigneten schallgedämmten Belüftungseinrichtungen

Höhe der Riegelbebauung mindestens 9,50 m über der Oberkante der Fahrbahn der Planstraße Q. Aufteilung in max. 8 Einzelriegel.

Das Baufeld 8.1 ist wie folgt zu bebauen:

Fenster schutzbedürftiger Schlafräume dürfen an den, den

technischen Maßnahmen ausgestattet werden. Zu den geeigneten technischen Maßnahmen zählen auch architektonische Maßnahmen, wie Wintergärten oder verglaste Balkone die zum Schutz vor den Fenstern angeordnet werden. 4.2.3 Baufelder 8.2; 8.3; 8.5 und 8.6 Fenster schutzbedürftiger Schlafräume dürfen an den, den Gewerbebetrieben zugewandten nördlichen und östlichen Außenfassaden nicht öffenbar sein. Die Räume sind, falls die Belüftung nicht auf andere

Weise sichergestellt werden kann, mit geeigneten schallgedämmten

Belüftungseinrichtungen auszustatten. Dazu können die Fenster

wird, dass die Anforderungen der TA-Lärm eingehalten werden.

schutzbedürftiger Räume z. B. kippbar mit absorbierenden Fensterlaibungen oder anderen geeigneten technischen Maßnahmen ausgestattet werden. Zu den geeigneten technischen Maßnahmen zählen auch architektonische Maßnahmen wie Wintergärten oder verglaste Balkone, die zum Schutz vor den Fenstern angeordnet werden. Auf diese passiven Maßnahmen kann verzichtet werden, sobald die Riegelbebauung 5a, 5b und 6 vollständig errichtet ist oder aber im Einzelfall nachgewiesen

Von den unter 4.2 genannten Festsetzungen kann auf Grundlage von

0°-5°

## Einzelnachweisen abgewichen werden, sofern die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm sichergestellt wird.

Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BauGB)

#### 5.1.1 Dachneigungen und Dachformen Dachform Dachneigung

Baugestalterische Festsetzungen (§ 92 LBO)

#### Pultdächer PD 10°-30° Satteldächer SD 25°-45°

Flachdächer FD

Walmdächer WD

 Hauptdächer 25°-45° - Walmdächer 25°-55° Krüppelwalmdach 25°-45°

Zeltdächer ZD 25°-45° Mansarddach MD

 $75^{\circ} + /-10^{\circ}$  und  $35^{\circ} + /-10^{\circ}$ 

Dächer

4.3

5.

5.1

5.1.2 Dacheindeckung Die Farbe der Dacheindeckung innerhalb einer Reihenhauszeile muss einheitlich sein.

# 5.1.3 Dachformen

Folgende Dachformen sind innerhalb der entsprechenden Bauflächen nur zulässig:

			dern kann die festgesetzte Fläche gem. § 19 Abs. 4 70% überschritten werden.	
	7.	Grünordnerische Fe	stsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	
4	7.1	8.2 bis 8.4; 8.6 bis heimischer Laubbau	.1 bis 5.8; 5.10; 6.1 bis 6.9; 6.11; 6.14; 7.3 bis 7.6; 8.8 ist auf jedem Grundstück mindestens ein m, mindestens in der Qualität Hochstamm, 3 x v, 4 cm, zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.	
	7.2	Grundstücksgröße n	.0; 4.1 bis 4.4 und 8.5 ist je 400 m² nindestens ein heimischer Laubbaum, mindestens in amm, 3 x v, Stammumfang 12-14 cm, zu pflanzen halten.	
	7.3	und in Straßenverke	estgesetzten Bäume in den öffentlichen Grünflächen hrsflächen sind als heimische Laubbäume ualität Hochstamm, 3 x v, Stammumfang 16-18 cm, Dauer zu erhalten.	
*			scheiben in befestigten Flächen muss mindestens Größe des durchwurzelbaren Raumes muss etragen.	
12.0		Die Baumscheiben s	ind mit einer Vegetationsdecke zu versehen.	
<b>4</b> )	7.4	Einfriedungen sind im Bereich zwischen dem öffentlichen Straßenraum und der vorderen Baugrenze nur als lebende Hecken aus heimischen Laubgehölzen zulässig. Ein zusätzlicher Zaun darf nur auf der dem Grundstück zugewandten Seite der Hecke errichtet werden. Die Höhe von Hecke und Zaun darf 1,20 m nicht überschreiten.		
	7.5	Einfriedungen an der Grenze zu öffentlichen Grünflächen sind nur als lebende Hecken aus heimischen Laubgehölzen zulässig. Ein zusätzlicher Zaun darf nur auf der dem Grundstück zugewandten Seite der Hecke errichtet werden.		
	7.6	Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen flächenhaft zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb des Anpflanzgebots ist je m² ein Strauch (Qualität v. Str. 60-100) zu pflanzen.		
	8.	Baufelder 1.0; 2.0	Innerhalb der öffentlichen Straßenflächen sind mind. 16 Parkplätze herzustellen Innerhalb der öffentlichen Straßenflächen sind mind. 100 Parkplätze herzustellen und	
		Baufelder 5.1-5.10	mind. 15 Straßenbäume zu pflanzen. Innerhalb der öffentlichen Straßenflächen sind mind. 23 Parkplätze herzustellen und	
		Baufelder 6.1-6.14	mind. 23 Straßenbäume zu pflanzen. Innerhalb der öffentlichen Straßenflächen sind mind. 43 Parkplätze herzustellen und	
		Baufelder 7.1-7.8	mind. 30 Straßenbäume zu pflanzen. Innerhalb der öffentlichen Straßenflächen sind mind. 31 Parkplätze herzustellen und	
		Baufelder 8.1-8.6	mind. 20 Straßenbäume zu pflanzen. Innerhalb der öffentlichen Straßenflächen sind mind. 31 Parkplätze herzustellen und	
		Planstraße P	mind. 18 Straßenbäume zu pflanzen. Innerhalb der öffentlichen Planstraße sind mind. 60 Straßenbäume zu pflanzen.	
9	9.	Sonstige Festsetzungen		
9	9.1	Ableitung von Oberflächenwasser		

Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser von

ist in die Regenwasserkanalisation einzuleiten.

ist wie folgt zu entsorgen:

Zufahrten und Zugänge zur L 94

Landesstraße 94 nicht angelegt werden.

9.2

Dachflächen, Terrassen, Fußwegen und Plätzen ist vor Ort zu versickern.

Das Oberflächenwasser von befestigten Stellplätzen, Zu- und Abfahrten

Das anfallende Oberflächenwasser der Baufelder 4.5; 4.6; 4.7 und 4.8

Stellplatzdeck: Anschluss an die Regenwasserkanalisation

Garagendeck: Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation

Weitere direkte Zufahrten und Zugänge, dürfen zur freien Strecke der

Baufeld

1.0

2.0

3.0

4.1

4.2

4.3

4.4

5.1

5.2

5.3

5.4

5.5

5.6

5.7

5.8

5.9

5.10

6.1

6.2

6.3

6.4

6.5

6.6

6,00 m ausgeführt werden.

Grundsätzlich gilt:

Geräteschuppen.

zulässig.

5.1.4 Dachgauben

6.

6.1

6.2

6.3

6.4

Dachform

PD/SD

PD/SD

PD/SD

PD/SD/FD

PD/SD/FD

PD/SD/FD

PD/SD/FD

SD/WD/PD/FD

SD/WD/PD/FD

SD/WD/PD/FD

SD/WD/PD/FD

SD/WD/PD/FD

SD/WD/PD/FD

SD/WD/PD/FD

SD/WD/PD/FD

Dachgauben dürfen in einer Breite von max. 3,50 m ausgeführt

1.0; 4.1; 4.2; 4.3 und 4.4 Dachgauben bis zu einer Breite von

Die Summe der Dachgaubenbreiten darf max. die Hälfte der Breite der

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) / Stellplätze / Garagen (§ 12 BauNVO)

Zulässig sind nur Anlagen zur Gartengestaltung, -nutzung und

-bewirtschaftung wie Lauben, Freisitze, Pergolen und Garten- und

Zur Energieversorgung sind auch Anlagen für die Energieübergabe

Vorgartenbereiche sind alle Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie bzw. Grenze zur Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung und

Baugrenze sowie ihrer parallel zur Straße gedachten Verlängerung.

Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und überdachten Stellplätzen

(§ 12 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

freizuhaltenden seitlichen Abstandsflächen im Sinne von Ziffer 7.1.

überbaubaren Grundstücksflächen bzw. in den durch § 6 LBO

Garagen und überdachte Stellplätze müssen einen Abstand von mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche haben.

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur zulässig in den festgesetzten

Die rückwärtige Seite des überdachten Stellplatzes darf geschlossen sein.

Die notwendigen Stellplätze dürfen nur in Tiefgaragen oder innerhalb der

Baulinien und Baugrenzen (mit Ausnahme in den Flächen 4.5; 4.6; 4.7

Für Baugrundstücke mit Einzel- Doppel- und Reihenhausbebauung ist nur

eine Grundstückszufahrt zulässig. Die maximale Breite beträgt 3,50 m.

Auf den o.g. Baufeldern kann die festgesetzte Fläche gem. § 19 Abs. 4

Überschreitung der zulässigen Grundfläche auf den Baufeldern 5.9;

Die zwei Längsseiten dürfen maximal je zu einem Drittel geschlossen

6.2.3 Anordnung der Stellplätze innerhalb der Baufelder 4.1; 4.2; 4.3; 4.4;

festgesetzten Stellplatz- und Garagenflächen errichtet werden.

und 4.8) dürfen zur Errichtung dieser unterirdischen Anlagen

Anzahl und maximale Breite der Grundstückszufahrten

6.10; 6.12; 6.13; 7.1; 7.2; 7.7; 7.8 und 8.1

In Vorgartenbereichen sind bauliche Nebenanlagen unzulässig.

Die Größe der Nebenanlagen ist auf 20 m³ begrenzt.

6.2.1 Bei Grundstücken für Einzel und Doppelhäuser:

(Baufelder 5.9; 6.12; 6.13; 7.1; 7.2; 7.7; 7.8):

Baugneuse

werden.

4.5; 4.6; 4.7; 4.8

6.2.2 Bei Grundstücken für Reihenhäuser

bis zu 5,00 m überschritten werden.

jeweils betroffenen Dachfläche, gemessen an der Traufe, betragen.

werden. Abweichend davon dürfen innerhalb der Baufelder

ZD/PD/FD

ZD/PD/FD

FD/PD

FD/PD

Zulässigkeit von Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

SD

FD/PD

FD/PD

FD/PD

Baufeld

6.7

6.8

6.9

6.10

6.11

6.12

6.13

6.14

7.1

7.2

7.3

7.4

7.5

7.6

7.7

7.8

8.1

8.2

8.3

8.4

8.5

8.6

Dachform

FD/PD

FD/PD

SD

SD

ZD/PD/FD

ZD/PD/FD

ZD/PD/FD

ZD/PD/FD

SD/MD

SD/MD

SD/PD

ZD/PD/FD

ZD/PD/FD

SD/WD/PD/FD

SD/WD/PD/FD

SD/WD/PD/FD

SD/WD/PD/FD

SD/WD/PD/FD

FD/PD

FD/PD

SD/WD/PD/FD

SD/WD/PD/FD

# PLANZEICHEN nach der PlanzV90

## I. Festsetzungen

III-IV

0



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 40 a (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet "Einzelhandel und Gastronomie" SO (§11 Abs.3 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Geschossflächenzahl (GFZ)

0,25 Grundflächenzahl (GRZ)

Ш

Ш Anzahl der Vollgeschosse (Zwingend)

Anzahl der Vollgeschosse (als Mindest- und als Höchstmaß)

Anzahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

Offene Bauweise,

Offene Bauweise,

Offene Bauweise

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

nur Einzel-, Doppelhäuser zulässig Abweichende Bauweise a

nur Doppelhäuser zulässig

Abweichende Bauweise, nur Hausgruppen zulässig

Geschlossene Bauweise

Fläche für Gemeinbedarf

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Parkfläche

Fußgängerbereich

Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

(§ 9 Abs.1 Nr.12,14 BauGB)

Baulinie

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

Kindertagesstätte

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsberuhigter Bereich

Blockheizkraftwerk

Niederschlagswasser (Versickerung)

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und

Parkanlage

Öffentliche Grünfläche

Spielplatz / Spielstationen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Einzelbaum zu erhalten

(§ 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB)

0000

AVE

Lärmpegel-

Verkehrsgrün

Bolzplatz

Sonstige Planzeichen

(§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der

zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

direkten Anlieger (A), der Ver (V)- und Entsorgungsträger (E) Mit Gehrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der StGI AG

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs.1 Nr.10 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen

Stadt Glinde (StGI) und der Allgemeinheit (AG)

Lärmpegelbereich II+I

bereich III Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze Lärmpegelbereich Verkehrslärm

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

GGa/GSt Gemeinschaftsgaragen / Gemeinschaftsstellplätze

St/üSt Stellplätze/überdachte Stellplätze

#### II. Nachrichtliche Übernahmen

Anbaufreie Strecke (§ 29 Straßen und Wegegesetz S.H.)

Wsg Wasserschutzgebiet, Zone III (§ 19 Abs.1 WHG) (gesamter Geltungsbereich)

K Einfache Kulturdenkmale (§ 1 Abs.1 DSchG)

## III. Darstellung ohne Normcharakter

Gebäude, zu erhalten

Gebäude, fortfallend

Flurstücksgrenzen

61 99 Flurstücksbezeichnung

2 Bauflächennummer

geplante Wegeverbindung

geplante Grundstücksgrenzen

Sichtfelder

Straßenaufteilung

Straßenbäume

.....

OD KM 8,017 Ortsdurchfahrt

#### Hinweise:

00000000

#### Fenster schutzbedürftiger Räume

Nicht öffenbare Fenster dürfen zu Reinigungszwecken geöffnet werden.

Abstand von Gebäuden, Aufschüttungen und Abgrabungen zur L 94
Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes SchleswigHolstein vom 22.07.1962 (GVOBI. Seite 237) i. d. F. vom 25.11.2003 (GVOBI
Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke
bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten aller Art sowie Aufschüttungen
und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der
Landesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den
Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen
werden.

Für die Errichtung von Garagen wird in diesem Fall ausnahmsweise ein Abstand von 10,00 m, vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 94, zugelassen.

Für Hochbauten aller Art im Baufeld 1.0 gilt ausnahmsweise die festgesetzte Baugrenze an der L 94 mit einem Abstand von 10,00 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße.

## **VERFAHRENSVERMERKE**

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 29.06.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch öffentlichen Aushang in den Bekanntmachungskästen vom 22.06.2007 bis 02.07.2007 sowie durch Veröffentlichung im Internet vom 22.06.2007 bis 29.06.2007 erfolgt.

Glinde, den 30.01.2009 Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1)1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 02.07.2007 bis 26.07.2007 durchgeführt.



Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.06.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4(1) BauGB aufgefordert.



Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.40 a mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.40 a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2008 bis zum 04.02.2008 während der Dienststunden nach § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 17.12.2007 bis 05.02.2008 durch Aushang in den Bekanntmachungskästen sowie durch Veröffentlichung im Internet vom 04.02.2008 bis 17.12.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden.



Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4(2) BauGB aufgefordert.



Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungsnahmen der berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am 15.05.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Stadtvertretung hat am 15.05.2008 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr.40 a mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.



30.05.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4a(3) bauG.

Glinde, den 30. 01. 2009

Stadi Glino



der Begründung haben in der Zeit vom 02.06.2008 bis zum 02.07.2008 während der Dienststunden nach § 3(2) BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 23.05.2008 bis 03.07.2008 durch Aushang in den Bekanntmachungskästen sowie durch Veröffentlichung im Internet vom 23.05.2008 bis 02.07.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden.



Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungsnahmen der berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am 30.10.2008 geprüft. Die Stadtvertretung hat am 30.10.2008 den geänderten

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Entwurf des Bebauungsplanes Nr.40 a mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.



Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.10.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4a(3) BauGB aufgefordert.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.40 a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 10.11.2008 bis zum 24.11.2008 während der Dienststunden nach § 3(2) BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 31.10.2008 bis 24.11.2008 durch Aushang in den Bekanntmachungskästen sowie durch Veröffentlichung im Internet vom 31.10.2008 bis 24.11.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden.



Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg , 3 D. JAN. 2009



Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungsnahmen der berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am 18.12.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.



Der Bebauungsplan Nr.40 a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.12.2008 von der Stadtvertretung nach § 10 (1) BauGB beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr.40 a wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 18.12.2008 gebilligt.

30.01.2009 Glinde, den



der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.



Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom Q. Q. 2009bis 40.02.2009 durch Aushang in den Bekanntmachungskästen sowie durch Veröffentlichung im Internet vom O2 O2 2009 bis 10.02.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB), sowie auf die Rechtswirkung des § 4(3) Gemeindeordnung (GO)



Bürgermeister